

Badeordnung

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

4. Die Öffnungszeiten werden am Badeingang sowie in der Regel öffentlich bekannt gemacht.
5. Eine Schlechtwetterschließung kann zeitweise (auch kurzfristig) durch das Betriebspersonal veranlasst werden.
6. Eintrittskarten werden 1/2 Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
7. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
8. Nach Betriebsschluss haben die Badegäste die Becken und das Gelände des Freibades unverzüglich zu verlassen und vorher ihre Liegeplätze aufzuräumen.
9. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente),
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten und Infektionskrankheiten.
10. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
11. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten Begleitperson gestattet.
12. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (einschließlich Saisonkarteninhaber) sein. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und ist beim zwischenzeitlichen Verlassen des Bades vom Betriebspersonal entsprechend markieren zu lassen.
13. Gelöste Eintrittsentgelte werden nicht zurückgenommen. Entgelte nicht zurückgezahlt. Für abhanden gekommene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten (Saisonkarten). Diese werden gegen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € ersetzt. Saisonkarten sind personengebunden und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Missbräuchlich verwendete Eintrittsausweise (einschl. Saisonkarten) werden ersatzlos eingezogen. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

III. Verhalten im Bad

14. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
15. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zuwider läuft.
16. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Fernsehgeräte u. Ä. so laut zu benutzen, dass andere Badegäste belästigt werden.
17. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (einschl. Beckenumgänge und Stege) gestattet.
18. Gegenstände aus Glas, Porzellan o.ä. zerbrechlichem Material dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich (einschl. Beckenumgänge und Stege) nicht benutzt werden.

IV. Badbenutzung

19. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
20. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
21. Die Badegäste dürfen den Barfußbereich bzw. Beckenumgang und die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
22. Der Aufenthalt im Freibad (Wasser) ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Betriebsleitung. Bei der Benutzung von zusätzlicher sauberer Bekleidung wegen Sonnenbrand bzw. Allergie, ist das Aufsichtspersonal vorher zu informieren.
23. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist und gerade nach vorn gesprungen wird,
 - b) nur eine Person den Absprungbereich betritt,
 - c) keine andere Person einen gleichzeitigen Absprung beabsichtigt,
 - d) der Sprungbereich beim Sprung vom 3 m Felsen nach rechts zur Ausstiegsleiter und beim Sprung vom 1 m Felsen nach links zur Ausstiegsleiter verlassen wird.Ob die Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
Beim Rutschen ist der Rutschenleitung unbedingt Folge zu leisten.
24. Seitliches Einspringen, das Rennen im Beckenumgangsbereich und auf den Stegen, das Turnen an den Einsteigeleitern und Haltestangen ist untersagt. Weiterhin untersagt ist, das Besteigen der Trennungsseile, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen bzw. das Untertauchen des Sprungbereiches der Sprunganlage und der Stege.
25. Die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten usw., sowie das Ballspielen in den Becken ist nicht gestattet.
26. Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und Geräte nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Andere Badegäste dürfen dadurch nicht belästigt werden. Für Sach- oder Personenschäden haftet der Verursacher.
27. Alle Abfälle und Wertstoffe dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfall- bzw. Wertstoffbehälter entsorgt werden.

V. Aufsicht

28. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus, das heißt es ist befugt, Personen die
- a) die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung und anderer gesetzlichen Bestimmungen verstoßen,
- vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen.
In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
Den Anordnungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
29. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
30. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

VI. Haftung

31. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht unmittelbar erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
32. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
33. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung, gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

VII. Wechselkabinen

34. Mit dem Mieter wird ein schriftlicher Vertrag für die jeweilige Saison geschlossen.
Die Dauerwechselkabine hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Badbenutzung bei sich zu behalten.
Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 35,- Euro zu entrichten.
Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
Vor Aushändigung des Inhaltes einer Wechselkabine durch das Betriebspersonal, ist ein Eigentumsnachweis zu erbringen.
35. Findet ein Badegast die ihm zugewiesene Kabine verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

VIII. Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

In bestimmten Fällen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

Bad Orb, den 25.05.2011

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Helga Uhl

Bürgermeisterin

(Siegel)